

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2657/98-1970

Wien, am 29. Sep. 1970

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Zweite NÖ.Grundsteuerbefreiungsgesetz neuerlich abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. SEP. 1970

Zl. 144 Verf.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 1 Abs.1 lit.a des Zweiten NÖ.Grundsteuerbefreiungsgesetzes, LGBl.Nr. 105/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 194/1968, wird für Neu-, Zu-, Auf- und Um- und Einbauten, die im Land Niederösterreich zur Neuschaffung von Wohnraum errichtet werden, eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn unter anderem die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens in der Zeit zwischen dem 1.1.1948 und dem 31.12.1970 - bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zwischen dem 1.1.1946 und dem 31.12.1970 - durch Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung beendet wurde. Gemäß § 1 Abs.2 wird auch dann eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1 nicht vorliegen, aber Neu-, Zu-, Auf- und Um- und Einbauten nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 153, oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr. 280/1967, gefördert wurden, sofern die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Vorhabens in der Zeit zwischen dem 1.1.1955 und dem 31.12.1970 durch Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung beendet wurde.

Gemäß § 5 Abs.5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, dürfen Bundesmittel zur Förderung der im Wohnbauförderungsgesetz 1968 genannten Zwecke nur jenen Ländern zugeteilt werden, in denen Bauführungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert wurden, eine mindestens 20-jährige Grundsteuerbefreiung genießen.

Um nach dem 31. Dezember 1970 weiterhin die gesetzliche Grundlage für eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer zu sichern, ist es erforderlich, den Termin in § 1 Abs.1 lit.a zu verlängern bzw. die Befristung mit 31. Dezember 1970 gänzlich zu streichen.

Die Verlängerung des Termines im § 1 Abs.2 bzw. die Streichung des Endtermines ist unbedingt erforderlich, damit die Zuteilung von Bundesmitteln zur Förderung der im Wohnbauförderungsgesetz 1968 genannten Zwecke für das Land Niederösterreich gesichert ist, da wie oben ausgeführt nur jenen Ländern Bundesmittel zur Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zugeteilt werden, in denen Bauführungen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert wurden, eine mindestens 20-jährige Grundsteuerbefreiung genießen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz neuerlich abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruch